

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

A) Problem

Nach den Regelungen des Bayerischen Konkordats kommt der Freistaat Bayern für die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Domvikare in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen auf. Darüber hinaus ist einer Reihe von Geistlichen eine ihrem Amt und ihrer Würde entsprechende Wohnung „anzuweisen“. Außerdem hat der Staat der Kirche geeignete Gebäude für die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate, Kapitel und Archive zu überlassen. Der Vollzug der konkordatären Regelungen über die Bereitstellung von Gebäuden für Dienst- und Wohnzwecke führt in vielen Fällen zu komplizierten Rechtsverhältnissen und zu einer aufwändigen Verwaltung. In Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den (Erz-)Diözesen sowie den Metropolitan- bzw. Domkapiteln wurde in einem Gesamtkonzept die weitgehende Ablösung dieser konkordatären Verpflichtungen vereinbart. Ziel ist die Entflechtung und Vereinfachung der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in diesem Bereich. Das Konzept beinhaltet folgerichtig als integralen Bestandteil auch, dass künftig von den im Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats festgelegten Kürzungen bei den Bezügen von Bischöfen, Dignitären, Kanonikern, Domvikaren und Ordinariatsoffizianten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wohnungen durch den Staat stehen, abgesehen wird. Kostenneutralität hierfür soll durch eine Ausgleichszahlung im Rahmen des Ablösungskonzepts hergestellt werden.

B) Lösung

Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 und Art. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt entstehen künftig Mehrkosten bei der Zahlung der Bezüge der Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker, Domvikare und Offizianten. Im Jahr 2008 hätten sich diese auf rd. 563.000 Euro belaufen. In Verhandlungen konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die künftigen Mehrkosten durch eine einmalige Zahlung der römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern in Höhe von 14.500.000 Euro ausgeglichen werden, welche als kapitalisierter Betrag diesen Mehraufwendungen des Staates für die Bezüge entspricht. Bei der Ermittlung dieses Betrages wurde die Zins- und Preisentwicklung in den letzten 50 Jahren berücksichtigt. Die kirchliche Zahlung wird zum Teil verrechnet mit Zahlungen, die der Staat für die Ablösung von konkordatären Verpflichtungen auf Bereitstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen in Bamberg, Passau und Regensburg sowie für die Ablösung von Bauunterhaltsverpflichtungen an Amtsgebäuden und Wohnungen in Eichstätt zu leisten hat.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

§ 1

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Nach Art. 10 § 1 des Bayerischen Konkordats kommt der Freistaat Bayern für die Bezüge („Renten“) der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Domvikare in den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen auf. Ferner ist nach Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. e) sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen, den Dignitären, den fünf bzw. vier älteren Kanonikern und den drei älteren Domvikaren in jeder (Erz-)Diözese „eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung“ zur Verfügung zu stellen. Zur Konkretisierung der Konkordatsbestimmung werden in Art. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats die Bezüge der betroffenen Geistlichen einschließlich der jährlichen Sonderzuwendung, bestimmter Dienstentschädigungen, Zulagen und Kürzungen näher geregelt. Nach Abs. 5 dieser gesetzlichen Regelung werden bei Bischöfen, Dignitären, Kanonikern und Domvikaren, denen vom Freistaat Bayern eine Wohnung angewiesen ist, die Bezüge um den Betrag gekürzt, den ein Beamter mit Dienstbezügen als höchste Dienstwohnungsvergütung zu zahlen hat. Die Kürzung der Bezüge erfolgt nach Abs. 5 Satz 2 auch dann, wenn der Freistaat Bayern seine Verpflichtungen auf Bereitstellung einer Wohnung für den genannten Personenkreis abgelöst hat. Die für die Geistlichen festgelegte Regelung gilt nach Art. 2 Satz 2 des Gesetzes entsprechend für Ordinariatsoffizianten, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist.

Über die Bereitstellung von Wohnungen hinaus hat der Freistaat Bayern nach Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. g) geeignete Gebäude für die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate, Kapitel und Archive zu überlassen. Da der Vollzug der konkordatären Regelungen über die Bereitstellung von staatlichen Amts- und Wohngebäuden in vielen Fällen zu komplizierten Rechtsverhältnissen und zu einer aufwändigen Verwaltung führt, hat die Staatsregierung mit den betroffenen (Erz-)Diözesen sowie den Metropolitan- bzw. Domkapiteln über die Ablösung staatlicher Verpflichtungen verhandelt. Dabei wurde als Ziel angestrebt, die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in diesem Bereich – unter Wahrung der Kostenneutralität – deutlich zu vereinfachen. Im Ergebnis wurde eine Einigung über ein Gesamtpaket erzielt, wonach die Verpflichtung des Freistaats Bayern zur Bereitstellung von Wohnungen für Bischöfe (mit Ausnahme der beiden Erzbischöfe), Dignitäre, Kanoniker und Domvikare vollständig und die Verpflichtung zur Bereitstellung von Amtsräumen weitgehend abgelöst werden. Der bauliche Unterhalt zahlreicher Gebäude durch den Staat entfällt. Lediglich die Erzbischöflichen Palais in Bamberg und München, ferner die ehemalige Fürstbischöfliche Residenz in Passau und das Domkapitelhaus in Bamberg bleiben im Staatseigentum und werden der Kirche weiterhin zur Nutzung überlassen.

Die Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 und Art. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats ist erforderlich, da sie einen integralen Bestandteil des Gesamtkonzepts bildet. Insgesamt werden die vermögensrechtlichen Verknüpfungen zwischen Staat und Kirche im Bereich der Konkordatsliegenschaften in erheblichem Umfang entflochten und transparenter. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit den kirchlichen Rechtsträgern stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Landtags über eine Gesetzesänderung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 entfällt künftig bei der Ermittlung der Renten von Bischöfen, Dignitären, Kanonikern und Domvikaren der bisher vorgenommene Abzug eines Betrags in Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung.

Mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 5 ist konsequenterweise auch Art. 2 Satz 2 aufzuheben, der hinsichtlich der staatlichen Leistungen für Ordinariatsoffizianten auf Art. 1 Abs. 5 verweist.

Für den Staatshaushalt entstehen damit jährliche Mehrkosten bei der Zahlung der Bezüge der Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker, Domvikare und Offizianten. Im Jahr 2008 hätten sich diese auf rd. 563.000 Euro belaufen. Zur Herstellung der Kostenneutralität leisten die sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern auf der Grundlage einer vertraglichen Übereinkunft eine einmalige Zahlung an den Staat in Höhe von 14.500.000 Euro. Sie entspricht als kapitalisierter Betrag den künftigen jährlichen Mehraufwendungen des Staates für die Bezüge. Bei der Ermittlung dieses Betrages wurde die Zins- und Preisentwicklung in den letzten 50 Jahren berücksichtigt. Die kirchliche Zahlung wird zum Teil verrechnet mit Zahlungen, die der Staat für die Ablösung von konkordatären Verpflichtungen auf Bereitstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen in Bamberg, Passau und Regensburg sowie für die Ablösung von Bauunterhaltsverpflichtungen an Amtsgebäuden und Wohnungen in Eichstätt zu leisten hat.